Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift **L 755** Abschnitt 11,2 Stat. 0,969 – 1,799
L 755 Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen Bau-km 0+050 – 0+900
Projekt-Nr.: **08-0180**

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 18.9

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

aufgestellt: Paderborn, 28.11.2017
Der Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
i.A.

(Voigtländer)

Satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom 03.04.2018 bis 02.05.2018 (einschließlich) in der Stadt Paderborn Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden. Stadt: Paderborn i.A. (Dienstsiegel) (Unterschrift)	Festgestellt gem. Beschluss vom 05.05.2021 - Az. 25.4.34-02-1/18- Bezirksregierung Detmold Im Auftrag gez. Schönfeld

Im Auftrag der:

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift AS Paderborn Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn	Straßen.NRW. Projekt-Nr. 08-0180

L 755
Beseitigung des BÜ Eggestraße bei Paderborn/Benhausen

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

- von Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+900 -

nts
Ingenieurgesellschaft mbH
Hansestraße 63
48165 Münster
Tel. 02501-2760-0

Auftr.-Nr.: 11160016

Verfasser
Lars Niederwemmer / Marius Sakautzki
28.11.2017

Verzeichnis der Unterlagen:

Unterlage 18-9 – Fachbeitrag zur WRRL

Seite

1. Einführung & Vorhabenbeschreibung 2
1.1 Darstellung der Baumaßnahme 2
1.2 Rechtliche Grundlage: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2
2. Betroffener Gewässerkörper 3
3. Prüfung des Verschlechterungsverbots 3
3.1 Mögliche Beeinträchtigung Oberflächengewässer 3
3.2 Mögliche Beeinträchtigung Grundwasser 4
4. Fazit 5

1. Einführung & Vorhabenbeschreibung

1.1 Darstellung der Baumaßnahme

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die DB Netz AG betreiben die Planung für die Beseitigung des vorhandenen Bahnübergangs (BÜ) bei Bahn-km 122,119 „Eggestraße". Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Verkehrs ist vorgesehen den vorhandenen Bahnübergang durch eine Eisenbahnunterführung (EÜ) zu ersetzen. Die Bahnstrecke bleibt dabei in ihrer Höhenlage unverändert, die Landesstraße 755 wird nebst Geh- und Radweg leicht in südliche Richtung verschoben unterführt.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 0,050 (ca. 270 m westlich der vorhandenen Einmündung der Gemeindestraße „Papenberg) in die bestehende Landesstraße 755 „Eggestraße") und endet bei Bau-km 0,900 (ca. 15 m westlich der Einmündung der Gemeindestraße „Westweg" in die vorhandene L 755 „Eggestraße") und liegt auf dem Gebiet der Stadt Paderborn in der Gemarkung Benhausen in den Fluren 1,2,6 und 10. Der Planfeststellungsentwurf umfasst die Herstellung des Brückenbauwerks im Zuge der DB-Strecke Nr. 1760 (Hannover-Soest) über die Landesstraße 755 bei Bau-km 0,342 und die daraus resultierende Verlegung der Landesstraße.

Die Einleitungsstelle des anfallenden Niederschlagswasser in den Gottebach verbleibt unverändert unter Ableitung des Oberflächenwassers über offene Mulden und Gräben gemäß der Empfehlungen der Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung 2005 (RAS- Ew).

1.2 Rechtliche Grundlage: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL wird hinsichtlich Oberflächen- und Küstengewässern sowie bezüglich des Grundwassers durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) umgesetzt. Hier werden die Bewirtschaftungsziele formuliert. Gemäß WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands aller Grund- und Oberflächenwasserkörper zu verhindern.

- Nach § 27 Abs. 1 WHG gilt für die Bewirtschaftung **oberirdischer Gewässer**:
  Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

  1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

  2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

- Nach § 27 Abs. 2 WHG gilt weiterhin:
  Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

  1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und

  2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

- Nach § 47 Abs. 1 WHG ist **das Grundwasser** so zu bewirtschaften, dass
  1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

  2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

- Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung im Hinblick auf den chemischen oder ökologischen Zustand vorliegt, sind nur messbare oder sonst feststellbare künftige Veränderungen aufgrund des geplanten Vorhabens relevant. Eine Veränderung, die in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper voraussichtlich messtechnisch nicht nachweisbar sein wird, stellt keine Verschlechterung dar. Dies gilt unabhängig von dem Zustand des Gewässers
(aus: Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot; LAWA März 2017)

2. Betroffener Gewässerkörper

- Betroffenes Gewässer: Gottebach (27818222)
- Der Gottebach ist als periodisch wasserführendes Kaarstgewässer einzustufen, welcher i.d.R. keinen natürlichen Wasserabfluss besitzt. Bei Schneeschmelze oder nach Starkregenereignissen wird der Abfluss des rd. 5,6 km langen Gewässers jedoch durch das Gewässerbett in Richtung des Springbachs transportiert.

Kennwerte:	GEWKZ:	27818222	
	GSK Teilgebiet:	2781822	
	GSK km:	≈ 1km	
	Gesamt-EZG:	≈ 19,5 km²	(EZGTYP: BFG)
	Breitenklasse:	0-3 m	
	Teileinzugsgebiet NRW:	Lippe	
	Flussgebiet NRW:	Rhein	

- Wasserstände liegen für den Gottebach nicht vor.
- Das Gewässer ist nicht Berichtspflichtig im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie; es findet zudem keine kontinuierliche Beobachtung des Gewässers statt.

3. Prüfung des Verschlechterungsverbots

3.1 Mögliche Beeinträchtigung Oberflächengewässer

- <u>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Gewässers</u>
Eine Erhöhung von Schadstoffeinträgen kann ausgeschlossen werden, da keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund der Baumaßnahme zu erwarten ist – der Straßenkörper wird lediglich verschwenkt neu erstellt. Auch die Menge an Streusalz wird sich nicht erhöhen, da die neue Fahrbahn nur geringfügig breiter ist als die vorhandene Fahrbahn (keine komplette Streubreite der Fahrzeuge; keine Streuung in den hinzugekommenen Busbuchten).

  Durch die Ableitung des Niederschlagswassers über Böschungen, Gräben und Mulden wird, gemäß RAS-Ew Kap. 7.1 und folgend, durch die Passage der belebten Bodenzone

eine weitgehende Reinigung erzielt. Eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes erfolgt somit nicht.

- Baubedingte Beeinträchtigungen des Gewässers
  Aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zum Gottebach (> 250 m) sind direkte Beeinträchtigungen des Gewässers durch Befahren und damit Eingriffe in das Bachbett, Verlegen des Gewässers, Wassertrübungen, Störung der Gewässerfauna und -flora nicht zu erwarten. Die Verunreinigung des Gewässers durch Schad- und Betriebsstoffe ist ebenfalls, aufgrund der Entfernung der Baufläche vom Gottebach, ausgeschlossen. Schad- und Betriebsstoffe werden unter Einhaltung der geltenden Richtlinien gelagert und verwendet.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Gewässers
  Aufgrund der Entfernung des auszubauenden Streckenabschnitts zum Gewässer können strukturelle Veränderungen am Gewässer ausgeschlossen werden. Einzige möglicherweise wahrnehmbare Veränderung ist die Erhöhung der von der Straße abfließenden Wassermenge aufgrund der zusätzlichen Versiegelung im Umfang von mehreren hundert Quadratmeter. Im Verhältnis zur Größe des gesamten Einzugsgebiets handelt es sich um vergleichsweise geringe anfallenden Wassermengen, die zudem in großen Teilen über die (teilweise) beidseits angeordneten Straßenmulden und -gräben versickern. Eine messbare Veränderung der Qualitätskomponenten des Gottebachs ist nicht zu erwarten. Die zukünftige Einleitmenge in den Gottebach beträgt, unter Einbeziehung des Bestandsgebiets, $Q_{15\,(1,0)}$ = 76 l/s (ohne Einrechnung der Versickerung).

3.2 Mögliche Beeinträchtigung Grundwasser

- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen
  Eine Erhöhung von Schadstoffeinträgen kann ausgeschlossen werden, da keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund der Baumaßnahme zu erwarten ist. Bevor das abfließende Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt wird, passiert es in allen Fällen zunächst eine belebte Bodenzone, wodurch ein gewisser Reinigungseffekt erzielt wird.

  Die Menge an Streusalz wird sich nicht erhöhen, da die neue Fahrbahn nur geringfügig breiter ist als die vorhandene Fahrbahn (keine komplette Streubreite der Fahrzeuge; keine Streuung in den hinzugekommenen Busbuchten)

- Baubedingte Beeinträchtigungen
  Aufgrund des vorliegenden Kaarstgesteins, wird während der Baumaßnahme und trotz des Einschnitts zur Erstellung der Bahnunterführung kein Grundwasserleiter angeschnitten bzw. berührt. Die Verunreinigung des Grundwassers durch Schad- und Betriebsstoffe wird durch Einhaltung der geltenden Richtlinien vermieden.

- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
  Die Grundwasserneubildung durch Versickerung von Oberflächenwasser wird aufgrund der Neuversiegelung nur sehr geringfügig abnehmen.
  Im Verhältnis zur Größe des gesamten Einzugsgebiets handelt es sich um vergleichsweise geringe anfallenden Wassermengen, die zudem teilweise über die Straßennebenflächen versickern. Eine messbare Veränderung der Grundwassermenge ist daher nicht zu erwarten.

4. Fazit

Das Vorhaben ist mit den Zielen der WRRL vereinbar, das heißt, es erfolgt keine Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers sowie keine Verhinderung einer möglichen Verbesserung. Da das Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie nicht berichtspflichtig ist, wird auch eine weitere Untersuchung oder Bewertung an dieser Stelle verzichtet.
Das Vorhaben ist zulässig gemäß WRRL.

Aufgestellt:

Münster, im November 2017

i.A.

L. Niederwemmer
nts Ingenieurgesellschaft mbH